

Infopapier: Arbeitszeit

Stand: 2023

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 41 Stunden. Für Lehrkräfte wird dieses Zeitkontingent in Deputatsstunden umgerechnet. Wissenschaftliche Lehrkräfte unterrichten i.d.R. 25 Stunden, technische Lehrkräfte 27 oder 28 Stunden pro Woche. Weitere Einzelheiten können Sie direkt der [Lehrkräftearbeitszeitverordnung](#) entnehmen. Für einige unterrichtliche und außerunterrichtliche Aufgaben, die Lehrkräfte neben Unterricht, Vor- und Nachbereitung, Korrekturen und Konferenzen übernehmen, kann es weitere [Zeitanrechnungen und Freistellungen](#) geben.

Arbeitszeitstudie

Die Fragen rund um die Arbeitszeit sind das Megathema für alle im BLV. Hierzu kommen die meisten Anfragen an unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Geschäftsstelle, an die Haupt- und Bezirkspersonalräte, an die vielen Verbandsbeauftragten und örtlichen Personalräte direkt an den Schulen. Immer wieder haben wir uns mit vielen Aktionen und mit Veröffentlichungen im BLV-Magazin dem Thema angenommen. So beauftragte der BLV bereits das Forsa-Institut Berlin mit einer Umfrage zur Arbeitszeit. Die Beteiligung war überwältigend, die Ergebnisse leider alarmierend. Dies nahm der BLV zum Anlass eine der größten Arbeitszeitstudien an beruflichen Schulen an der Universität Mannheim in Auftrag zu geben. Die Untersuchung startete mit einer repräsentativen Online-Befragung zu Herausforderungen, Belastungen und Beanspruchungen von Lehrpersonen und Führungskräften an beruflichen Schulen. Darauf folgte eine vertiefende app-basierte Zeiterfassungsstudie, die dazu dient, detaillierte Einblicke in die täglichen Arbeitszeiten und Arbeitstätigkeiten zu erhalten.

Sonderurlaub

Wenn Kinder krank werden oder jemand gepflegt werden muss, sind Eltern und Familien gefordert. Lehrerinnen und Lehrer stehen dann schnell vor einem Betreuungsproblem. Unter welchen finanziellen Bedingungen ist es möglich zur Betreuung und Pflege eines Kindes zuhause zu bleiben? Zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege eines erkrankten Familienmitglieds kann es auf Antrag Sonderurlaub unter Belassung der Bezüge geben. Dies regelt u.a. die Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO). Sonderurlaub zur Betreuung eines Kindes bis zum 12. Geburtstag erhalten Lehrkräfte maximal für zehn Arbeitstage für jedes Kind, jedoch für nicht mehr als 25 Arbeitstage im Kalenderjahr. Ebenso können Lehrkräfte zur Pflege eines Familienmitgliedes kurzfristig zur Organisation einer akuten Pflegesituation oder zur längerfristigen Pflege eine Freistellung beantragen. Die Broschüre zu Mutterschutz-Elternzeit-Elterngeld-Teilzeit-Pflegezeit mit ausführlichen Erläuterungen finden Sie im Mitgliederbereich.

Teilzeit/Beurlaubung/Elternzeit/Pflegezeit/Sabbatjahr

Beamtinnen und Beamte erhalten auf Antrag eine Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen, wenn sie ein Kind unter 18 Jahren tatsächlich betreuen oder pflegen. Für Lehrerinnen und Lehrer gibt es zu bestimmten Sachverhalten spezielle Regelungen, beispielsweise zum Zeitpunkt der Antragstellung, zum Mindestbewilligungszeitraum, zum Umfang der Teilzeitbeschäftigung sowie zu den Besonderheiten für Funktionsstelleninhaberinnen und -inhaber. Für die Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen mit mindestens 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit gibt es keine zeitliche Höchstgrenze. Sie ist so lange möglich, wie die Voraussetzungen vorliegen. Unterhäftige Teilzeit (außer in Elternzeit und Pflegezeit) darf zusammen mit Urlaub von längerer Dauer ohne Dienstbezüge 15 Jahre nicht überschreiten. Zur Betreuung von anderen als den genannten Kindern kommt eine Teilzeitbeschäftigung ohne besonderen Grund in Betracht, deren Bewilligung

Infopapier: Arbeitszeit

Stand: 2023

vom zuständigen Regierungspräsidium geprüft wird. Als besondere Form der Teilzeit gilt das Sabbatjahr. Hierbei wird über mindestens zwei bis maximal sieben Jahre einen Teil des Gehaltes angespart. Im Anschluss an die Ansparphase, in der gearbeitet wurde, gibt es in der Freistellungsphase, in der nicht gearbeitet wird, das gesparte Gehalt. Im Bereich für Beauftragte für Chancengleichheit (BfC) finden Sie weitere BLV-Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zu diesen (und vielen weiteren) Themen.

Mehrarbeit (MAU)

Beamtinnen und Beamte sind zu Mehrarbeit verpflichtet, wenn zwingende dienstliche Gründe vorliegen. Ab drei zusätzlichen Deputatsstunden (Teilzeit entsprechend anteilig) ist Freizeitausgleich innerhalb eines Jahres zu gewähren. Wenn dies nicht möglich sein sollte, z.B. weil andere dienstliche Tätigkeiten erledigt werden müssen, wird auf Antrag Mehrarbeitsvergütung gewährt. Die Leistung von Mehrarbeit dient dazu, ausnahmsweise und zeitlich begrenzt anfallende Sonderbelastungen abzufangen. Unzulässig ist es hingegen, auf diese Weise längerfristig nicht ausreichendes Personal zu ersetzen.

Altersermäßigung

Älteren Lehrkräften wird im Hinblick auf die altersbedingten besonderen Beanspruchungen, vergleichbar mit den Regelungen bei Polizei und Feuerwehr, ein Teil der Unterrichtsverpflichtung erlassen. Die Gewährung der Altersermäßigung ist an bestimmte Bedingungen geknüpft. Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der vollbeschäftigten Lehrkräfte ermäßigt sich zu Beginn des Schuljahres, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden, um eine Deputatsstunde und zu Beginn des Schuljahres, in dem sie das 62. Lebensjahr vollenden, um zwei Deputatsstunden. Bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften ermäßigt sich die Unterrichtsverpflichtung anteilig entsprechend deren Beschäftigungsumfang. Weitere Informationen dazu finden Sie im Mitgliederbereich.

Schwerbehindertenermäßigung

Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der vollbeschäftigten schwerbehinderten Lehrkräfte ermäßigt sich auf Antrag um zwei bis vier Deputatsstunden. Bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften ermäßigt sich die Unterrichtsverpflichtung anteilig entsprechend deren Beschäftigungsumfang. Gerade bei Teilzeitbeschäftigung ist die Verrechnung von Stundenbruchteilen nicht ganz einfach, daher stellt der BLV im Mitgliederbereich weitere Informationen zur Verfügung. Ebenso für den Fall, dass Schwerbehinderten- und Altersermäßigung zusammentreffen.

Beratung: Mehrwert für BLV-Mitglieder

Sie haben Fragen zur Genehmigung von Teilzeit, Beurlaubung, Elternzeit, Sonderurlaub, Fortbildungsanträgen, Versetzungen oder Abordnungen, Gehalt, Stellenbesetzungen, Anordnung von Mehrarbeit, Altersermäßigung, Zuruhesetzung oder anderes? BLV-Mitglieder erhalten ausführliche Informationen im Mitgliederbereich. Für individuelle Beratungen hinsichtlich Ihrer beruflichen Situation stehen Ihnen unsere Kolleginnen und Kollegen gerne zur Verfügung. Gerne können Sie über das [Kontaktformular](#) der zuständigen Kontaktperson direkt eine Nachricht zukommen lassen. Auch in der [Fragenrubrik im Mitgliederbereich](#) können Sie eine Frage stellen oder die passende Antwort finden.